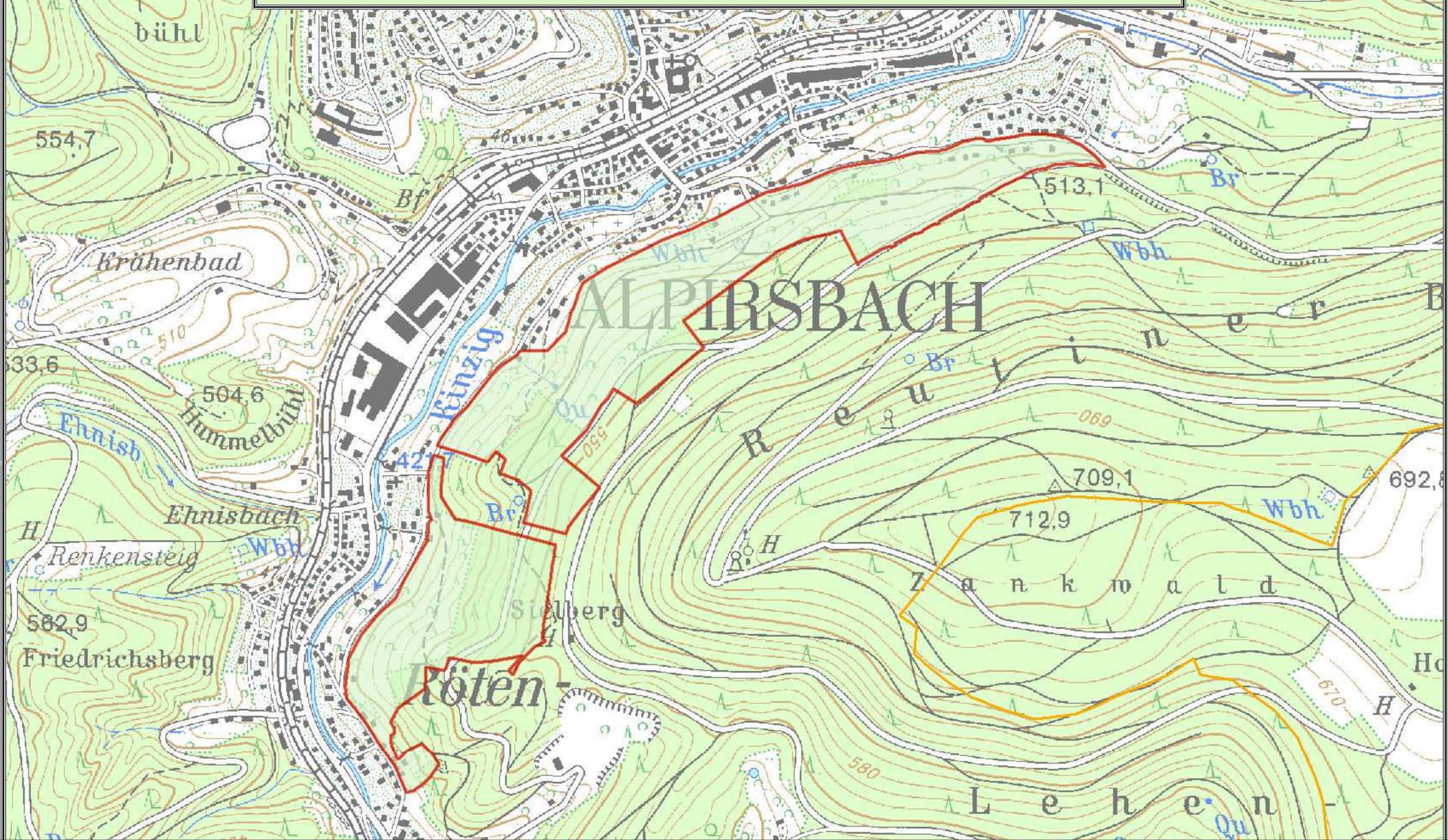


Landschaftsschutzgebiet "Reutinerberg und Silberg"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Stadt: Alpirsbach
Gemarkung: Alpirsbach

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

VERORDNUNG

des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz von Landschaftsteilen auf Markung Alpirsbach

Aufgrund der §§ 5, 19 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) und Verordnung vom 19.2.1956 (Ges.Bl. S. 70) wird folgendes verordnet:

I. GESCHÜTZTES GEBIET

§ 1

Die Steilhänge des Reutiner Bergs oberhalb Alpirsbach und des Sielbergs oberhalb Rötenbach der Markung Alpirsbach werden in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Umfang als Landschaftsschutzgebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Gebiete sind in die Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Freudenstadt mit grüner und roter Farbe eingezeichnet.

II. SCHUTZVORSCHRIFTEN

§ 2

Im geschützten Gebiet, und zwar in dem in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe bezeichneten Gebiet ist es verboten, Aufforstungen vorzunehmen. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. In dem in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe bezeichneten Gebiet bedürfen Aufforstungen der Genehmigung. Diese Genehmigung wird versagt, wenn die Aufforstungen die Natur schädigen, die Landschaft verunstalten oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Muss die Genehmigung versagt werden, so können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3

Über die Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und über die Zulassung von Ausnahmen (§ 2 Abs. 1 und 2 Satz 3) entscheidet das Landratsamt schriftlich.

§ 4

Die wirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widerspricht.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 5

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Aufforstungen, soweit sie im Jahre 1958 oder 1959 vorgenommen worden sind, sind auf Verlangen des Landratsamts ganz oder teilweise zu beseitigen. Das Verlangen muss den Betroffenen zumutbar sein.

§ 6

Verstöße gegen die Vorschriften in § 2 und gegen die Anordnung des Landratsamts gem. § 5 werden nach § 21 Abs. 2 und § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im "Grenzer" und Schwarzwälder Bote" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts vom 3.6.1955 über die Eintragung der Steilhänge des Reutiner Bergs in Alpirsbach in der Landschaftsschutzkarte außer Kraft.

Freudenstadt, den 3. September 1959

Landratsamt

i.V. Doege, Regierungsrat

Die Verordnung wurde im "Grenzer" vom 8.9.1959 und im "Schwarzwälder Bote" vom 8.9.1959 veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22.9.1971 in den genannten Tageszeitungen wiederholt.